



Unfassbar: Sechs Jahre vom Aktionsplan bis zur Einführung in deutsches Recht – und die Bundesrepublik ist nicht in der Lage, die nationalen Gesetze in Sachen Versicherungsvermittlung fristgemäß den EU-Anforderungen anzupassen. In zwei Schritten soll nun 2005 die entsprechende EU-Richtlinie hierzulande umgesetzt werden (siehe „Sechs Jahre: Vom Aktionsplan zum Gesetz“). Für Stefan Jauernig kommt die Verzögerung aber alles andere als überraschend: „Es ist doch erklärter politischer Wille in Berlin, dass auf dem Versicherungsmarkt alles so bleiben soll, wie es ist“, sagt der 40-jährige Versicherungsmakler aus Frechen. „Deregulierung wird in Deutschland auf diesem Gebiet eben sehr groß geschrieben“, so Jauernig, der seit 1997 mittelständische Unternehmen in puncto Absicherung unterstützt.

Dabei hatten die Brüsseler Politiker mit der so genannten EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung nur Gutes im Sinn: Sie sollte auf der einen Seite den Verbraucherschutz stärken und auf der anderen Seite einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt schaffen. „Die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation forciert künftig den grenzüberschreitenden Dienstleistungswettbewerb“, ist sich Wolfgang Kaup, Geschäftsführer der Kaup und Schober Versicherungs-Konto GmbH und gleichzeitig Sprecher für Westdeutschland des Bundesverbands Deutscher Versicherungskaufleute (BVK), sicher. In der Vergangenheit bestanden hinsichtlich der Vermittlung von Finanzdienstleistungen in den einzelnen EU-Staaten sehr unterschiedliche Regelungen. Während zum Beispiel die niederländischen Behörden sehr hohe Anforderungen an die Qualifikation des Berufsstands stellen, gelten etwa in Dänemark, Österreich oder



Spätstart

VERSICHERUNGSVERMITTLUNG. Geht es nach den Plänen der EU, sollte in diesen Wochen auch in Deutschland die EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung in nationales Recht umgesetzt werden. Doch die Bundesregierung kann diesen Termin nicht halten. Experten befürchten nun eine erhebliche Benachteiligung der deutschen Versicherungsverkäufer gegenüber ihren Kollegen aus anderen EU-Ländern.

Deutschland wesentlich liberalere Einstiegs-voraussetzungen. So orientieren sich die deutschen Auflagen an dem laut Grundgesetz geschützten Gut der Gewerbefreiheit. In vielen Fällen genügt eine Anmeldung beim Gewerbeamt, um Versicherungen an private und gewerbliche Kunden verkaufen zu dürfen. „Es wurde bisher vor allem auf die Eigenverantwortung der Finanzdienstleister abgestellt“, sagt Saskia Niemann, Justiziarin der IHK Köln.

Sechs wichtige Änderungen

Folgende Punkte sollten mit dem neuen Gesetz, das ursprünglich am 15. Januar 2005 in Kraft treten sollte, an EU-Recht angepasst werden:

★ 1. Berufshaftpflichtversicherung: Jeder Vermittler hat künftig für die Dauer seiner Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die geplante Mindestversicherungssumme beträgt dabei eine Million Euro pro Versicherungsfall oder 1,5 Millionen Euro jährlich. Davon ausgenommen ist aber zum Beispiel ein abhängiger Angestellter eines Versicherungsunternehmens, welches uneingeschränkt die Haftung für ihn übernimmt.

★ 2. Dokumentations- und Informationspflichten: Der Vermittler soll künftig beispielsweise beim ersten Kontakt eine Vielzahl von Informationen über ihn und sein Unternehmen schriftlich mitteilen, etwa mit welchen Versicherungsgesellschaften er zusammenarbeitet. Zudem hat er jede Entscheidung im Verlaufe eines Kundengesprächs zu begründen und zu dokumentieren. Und Makler müssen eine mögliche Einschränkung der Angebotspalette explizit darlegen.

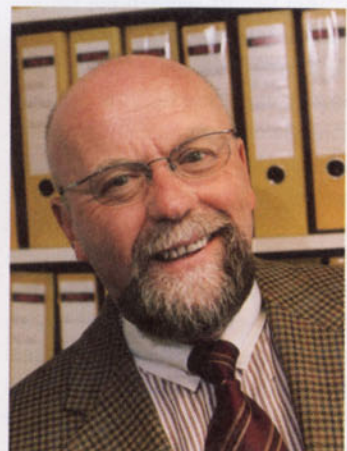
★ 3. Kundengeldsicherung: Vermittler, die Inkassogeschäfte ohne Bevollmächtigung durch das Versicherungsunternehmen tätigen, sollen eine Zahlungssicherheit von vier Prozent der jährlich eingenommenen Prämien, mindestens jedoch 15.000 Euro hinterlegen.

★ 4. Schlichtungsstelle: Künftig soll es bei Streitigkeiten gleich zwei Ansprechpartner zur Schlichtung geben. Zum einen den „Versicherungsombudsmann e.V.“ und zum anderen den „Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung“.

★ 5. Berufszulassung: Es soll festgelegt werden, bei welcher Qualifikation Vermittler tatsächlich tätig werden dürfen. Details sind derzeit noch nicht bekannt.



Deregulierung wird in Deutschland sehr groß geschrieben – Stefan Jauernig, Versicherungsmakler aus Frechen.



Mehr grenzüberschreitender Dienstleistungswettbewerb – Wolfgang Kaup, Geschäftsführer der Kaup und Schober Versicherungs-Konto GmbH.

mit Folgen

★ 6. Zentrales Melderegister: Private und gewerbliche Kunden können in Zukunft überprüfen, ob der Vermittler im zentralen, öffentlichen Register bekannt ist. Aufgenommen werden nur Personen, die eine entsprechende Berufszulassung erfüllen.

Tatsache ist: Allenfalls die ersten vier Punkte werden in einem „Ersten Gesetz zur Einführung des Versicherungsvermittlerrechts“ Anfang 2005 in Kraft treten. Die positive Konsequenz aus der Teilung beziehungsweise Verspätung: Die Branche muss zunächst auch nur die jeweils erlassenen Bestimmungen beachten. Die wesentlich drastischeren Einschnitte, die durch den Kenntnissachweis und die Registrierung entstehen könnten, werden wohl erst im Laufe des Jahres verabschiedet. „Hierbei ist noch nicht absehbar, für welche Details sich der Gesetzgeber entscheidet“, sagt Saskia Niemann von der IHK Köln. „Wir raten den Vermittlern deshalb, erst dann einschneidende Vorbereitungen auf künftige Voraussetzungen zu treffen, wenn diese tatsächlich konkret feststehen.“

Nachteile für deutsche Vermittler

Allerdings: „Viele ausländische Kollegen werden die Gunst der Stunde nutzen und die vermeintliche Minderqualität der deutschen Vermittler herausstellen, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen“, gibt der Versicherungskaufmann Kaup zu bedenken.

Dem Kölner schwebt dabei folgendes Szenario vor: „Wenn der deutsche Vermittler einem Unternehmer, der Niederlassungen im EU-Ausland gründet, seine Dienste nicht im Ausland anbieten darf, kauft der Firmenchef den Schutz für Frankreich eben in Paris oder London oder Madrid ein“, erklärt Kaup. Seine Befürchtung: „Es droht die Gefahr, dass der ausländische Makler nun auch den deutschen Stammsitz versichert.“

Ganz so negativ sieht der Frechener Versicherungsmakler Jauernig die Situation nicht: „Jeder Vermittler, der eine ausreichende Qualifikation nachweist, kann bei seiner IHK eine EU-Bescheinigung bekommen und folglich auch im EU-Ausland eine Zulassung beantragen“, so Jauernig. Der gelernte Versicherungskaufmann und -fachwirt hegt dagegen ganz andere Befürchtungen: „Auf den Vermittler kommt künftig ein noch größerer Arbeitsaufwand zu – zum Beispiel bei der Dokumentation“, erklärt er. „Entsprechend werden sich vor allem die hoch qualifizierten Kollegen überlegen, mit welcher Klientel sich künftig noch ein – auch für den Kunden – lukrativer Vertrag abschließen lässt. Und darunter fällt bestimmt nicht das Gros der privaten Versicherungsnehmer“, mein Jauernig. Die logische Konsequenz: Ausgerechnet der Durchschnittsverbraucher, zu dessen Wohl die neue EU-Richtlinie geschaffen wurde, läuft Gefahr, in Zukunft noch häufiger unzureichend beraten zu werden.

Text: Susanne Widrat | Fotos: Kurt Oxenius

Sechs Jahre: Vom Aktionsplan zum Gesetz

- ★ **Mai 1999** Die Europäische Kommission legt einen Aktionsplan vor, der spezielle Maßnahmen zur Verbesserung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen enthält.
- ★ **Dezember 2002** Das Europäische Parlament und der Europäische Rat legen in einer Richtlinie über Versicherungsvermittlung fest, dass nur noch fachlich qualifizierte Vermittler in der EU ihre Tätigkeit fortsetzen oder aufnehmen dürfen. Die nationalen Gesetze sollen bis spätestens zum 15. Januar 2005 angepasst werden.
- ★ **Oktober 2004** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt einen Referentenentwurf zum „Ersten Gesetz zur Einführung des Versicherungsvermittlerrechts“ vor. Dieser erste Teil der neuen Rechtsprechung regelt die Bereiche Pflichtversicherung, Dokumentations- und Informationspflichten, Kundengeldsicherung und Schlichtungsstelle.
- ★ **Januar 2005** Lesungen über den neuen, ersten Teil des Gesetzes sind im Bundestag und Bundesrat geplant.
- ★ **Frühjahr 2005** In Deutschland tritt voraussichtlich der erste Teil des Gesetzes in Kraft.
- ★ **Ab Mitte 2005** Der zweite Teil des neuen Gesetzes, der die Fragen des Berufszugangs und der Registrierung umfasst, wird erst im Laufe des Jahres erlassen.